

Motion betreffend keine Lenkungsabgabe auf unterbrechbare Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Elektromobilität

20.5053.01

Mit der Lenkungsabgabe auf Strom will man einen marktwirtschaftlichen Anreiz setzen, weniger Strom zu verbrauchen resp. diesen möglichst effizient zu nutzen. Gleichzeitig will man die Elektromobilität fördern, um damit fossile Treibstoffe durch erneuerbaren Strom zu ersetzen.

Die Lenkungsabgabe auf Strom führt nun dazu, dass Personen oder Firmen, die auf Elektromobilität umsteigen und damit mehr Strom verbrauchen, entsprechend viel Lenkungsabgabe bezahlen müssen. Netto - nach der Rückerstattung der Lenkungsabgabe (Stromsparbonus) - werden alle diejenigen die sich für Elektromobilität und eine Abkehr von fossilen Treibstoffen entschieden haben, durch die Lenkungsabgabe finanziell bestraft.

Ein analoger Mechanismus gilt auch für den Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen. Wohlweislich wurde aber die Stromlieferung für Wärmepumpen im Energiegesetz von der Lenkungsabgabe befreit (§ 28 Abs 3 Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben.)

Die Regelung - wie sie für Wärmepumpen schon lange gilt - soll nun auf Elektromobilität ausgeweitet werden. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das Energiegesetz mit Wirkung von einem Jahr ab Zweitüberweisung wie folgt anzupassen (Anpassung hervorgehoben):

§ 28 Abs 3 Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen **und Elektromobilität** wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.

David Wüest-Rudin, Esther Keller, Sandra Bothe, Christian Griss, Daniel Sägesser, Andreas Zappalà, Lisa Mathys, Lea Steinle